

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
1	Inhaltsverzeichnis			Einfügung eines Inhaltsverzeichnisses zur besseren Übersicht.	<p>I. Allgemeines</p> <p>§ 1 Zuständigkeiten der Ausschüsse</p> <p>§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen</p> <p>§ 3 Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts</p> <p>§ 4 Zuständigkeiten bei Controllingaufgaben</p> <p>§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben</p> <p>§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung</p> <p>§ 7 Rückholrecht des Rates</p> <p>§ 8 Wertgrenzen</p> <p>II. Zuständigkeiten der Ausschüsse</p> <p>§ 9 Hauptausschuss</p> <p>§ 10 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen</p> <p>§ 11 Ausschuss Bauen und Wohnen</p> <p>§ 12 Finanzausschuss</p> <p>§ 13 Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie</p> <p>§ 14 Ausschuss Kunst und Kultur/Museumsneubauten</p> <p>§ 15 Liegenschaftsausschuss</p> <p>§ 16 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>§ 17 Ausschuss für Schule und Weiterbildung</p> <p>§ 18 Ausschuss für Soziales und Senioren</p> <p>§ 19 Sportausschuss</p>

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
					<p>§ 20 Stadtentwicklungsausschuss § 21 Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün § 22 Verkehrsausschuss § 23 Wirtschaftsausschuss</p> <p>III. Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters § 24 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2 GO § 25 Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)</p>
2	§ 2 Zuständigkeiten Bezirksvertretungen (§§ 37 Abs. 1 und 5 GO, 19 Hauptsatzung)		Zuständigkeiten Bezirksvertretungen (§§ 37 Abs. 1 und 5 GO, 19 Hauptsatzung)	Sprachliche Änderung: Einfügung des Artikels.	Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (§§ 37 Abs. 1 und 5 GO, 19 Hauptsatzung)
3	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.8 Bezirksvertretungen - Entscheidungsrecht		Würdevolle Begehung von Einbürgerungen;	Sprachliche Änderung: „Würdevoll“ an dieser Stelle klein schreiben und Punkt statt Semikolon.	würdevolle Begehung von Einbürgerungen.
4	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4.4 Bezirksvertretungen - Entscheidungsrecht		... Denkmalschutzgesetz NW ...	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	... Denkmalschutzgesetz NRW ...
5	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.2 Bezirksvertretungen - Entscheidungsrecht		allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NW außer bei Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung; bei	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung und sprachliche Anpassung an das Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt.	allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW außer bei Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung; bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt und

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
			der Erteilung von Erlaubnissen für die Plätze aus der Sondernutzungssatzung (Plätzekonzept) und für den Fühlinger See ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören;		für den Fühlinger See ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören;
6	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.3 Bezirksvertretungen - Entscheidungsrecht		... Straßen- und Wegegesetz NW ...	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	... Straßen- und Wegegesetz NRW ...
7	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.5 Bezirksvertretungen - Entscheidungsrecht		... BauO NW ...	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	... BauO NRW ...
8	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.11 Bezirksvertretungen - Entscheidungsrecht		Härtefallentscheidungen über das Fällen von Bäumen nach der Baumschutzsatzung sowie Einsprüche gegen beabsichtigte Baumfällungen;	Die Änderungen dienen der Klarstellung. Die Härtefallentscheidungen sind in § 6 Abs. 3 Baumschutzsatzung geregelt. Die Formulierung „Entscheidungen über das Einlegen von Beschwerden“ entspricht dem Beschluss des seinerzeitigen Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Grünflächen aus 1998. Der Beschluss regelt die Beteiligung der Bezirksvertretungen vor der Erteilung von Fälllaubnissen nach § 6 Baumschutzsatzung.	Härtefallentscheidungen über das Fällen von Bäumen nach § 6 Abs. 3 Baumschutzsatzung sowie Entscheidungen über das Einlegen von Beschwerden gegen beabsichtigte Baumfällungen;

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
9	§ 2 Abs. 3 Nr. 4.3 Bezirksvertretungen - Anhörungsrecht		rechtzeitige und umfassende Information über die Besetzung von Schulleiterstellen und Stellvertreterstellen;	Anpassung der Formulierung an die aktuelle Rechtslage und Konkretisierung im Hinblick auf die laufende Praxis. Mit der Änderung des Schulgesetzes ist die Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters auf die Schulkonferenz übertragen worden. Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat im Gegenzug ein Vetorecht gegenüber der Kandidatin/dem Kandidaten erhalten. Mit der Vorberatung der Vorlage betreffend das Vetorecht erhält die Bezirksvertretung die der Verwaltung vorliegenden Informationen. Bei der Auswahl und Ernennung der Stellvertreterin/des Stellvertreters werden nach neuer Rechtslage weder die Schulkonferenz noch der Schulträger beteiligt.	Ausübung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 S. 2 Schulgesetz NRW durch den Ausschuss für Schule und Weiterbildung im Hinblick auf die Besetzung von Schulleiterstellen an Grundschulen;
10	§ 3 Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a		Überschrift: Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung und Aufzählung der unterschiedlichen Typen der Anstalt des öffentlichen Rechts: - Kommunalunternehmen nach § 114 a GO: Der Begriff wird vom Gesetzgeber in	Überschrift: Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts Entscheidungsbefugnisse, die sich aus der Eigenbetriebsverordnung NRW , dem Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
	GO		<p>Entscheidungsbefugnisse, die sich aus der Eigenbetriebsverordnung NW, dem Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen und den jeweiligen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Sondervermögen ergeben, bleiben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt. Gleiches gilt für Entscheidungszuständigkeiten bei rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO, die sich aus der GO oder der jeweiligen Anstaltssatzung ergeben.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 der Kommunalunternehmensverordnung definiert als Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. - gemeinsame Kommunalunternehmen: Der Begriff wird vom Gesetzgeber in § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) definiert als Unternehmen und Einrichtungen mehrerer Gemeinden und Kreise zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. - Anstalten des öffentlichen Rechts nach besonderen fachgesetzlichen Vorschriften: Dies sind z.B. integrierte Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes nach dem Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW).</p>	<p>Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen und den jeweiligen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Sondervermögen ergeben, bleiben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt. Gleiches gilt für Entscheidungszuständigkeiten bei rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen gemäß § 114 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen gem. § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG- und Anstalten des öffentlichen Rechts nach besonderen fachgesetzlichen Vorschriften), die sich aus der GO, dem GkG, der Kommunalunternehmensverordnung, besonderen fachgesetzlichen Vorschriften oder der jeweiligen Anstaltssatzung ergeben.</p>
11	§ 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben		<p>Der Vorschrift wird ein neuer Abs. 1 vorangestellt. Alle Absätze rutschen einen Absatz weiter.</p>	<p>Die Zuständigkeitsordnung sieht in den die Zuständigkeiten der Ausschüsse regelnden Vorschriften verein-</p>	<p>Die vom Rat gebildeten Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über den Bedarf von Lieferungen und Dienstleistungen bei Auftragswerten von mehr als €</p>

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
				<p>zelt vor, dass der jeweilige Ausschuss in seinem Bereich für Bedarfsfeststellungen für Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio. zuständig ist. Diese Zuständigkeit soll jedem Ausschuss für seinen Bereich übertragen werden. Die vorhandenen Einzelregelungen sollen daneben bestehen bleiben, da sie die Zuständigkeiten konkretisieren, ohne dass dies der neu eingefügten allgemeinen Regelung widerspricht. Wenn kein Fachausschuss zuständig ist, bleibt es bei der Auffangzuständigkeit des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen nach § 10 Abs. 1 Nr. 6. Darüber hinaus erhält der AVR ein Entscheidungsrecht in Zweifelsfällen, welcher Fachausschuss zuständig ist (lfd. Nr. 15).</p>	<p>100.000 bis zu €1 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besonderen Regelungen hierzu vorsieht.</p>
12	§ 5 Abs. 3 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben		Behält sich das nach Absatz 1 zuständige Gremium die Vergabeentscheidung nicht vor, entscheidet das Zentrale Vergabeamt über	Die Änderung dient der begrifflichen Klarstellung. Sofern sich das zuständige Gremium die Vergabeentscheidung nicht vorbehalten	Behält sich das nach Absatz 1 zuständige Gremium die Vergabeentscheidung nicht vor, entscheidet das Zentrale Vergabeamt über die nachfolgende Vergabe auf Vorschlag der Fachverwaltung und mit Zustimmung des

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
	Neu: § 5 Abs. 4		die nachfolgende Vergabe auf Vorschlag der Fachverwaltung und mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Findet der Vergabevorschlag nicht die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes, ist die Angelegenheit dem zuständigen Gremium mit den jeweiligen Voten zur Entscheidung vorzulegen.	hat, obliegt die Entscheidung über die Vergabe ausschließlich auf der Grundlage der Vergaberichtlinien im Interesse eines schnellen und einheitlichen Verwaltungshandelns der Verwaltung. In den Fällen, in denen das Rechnungsprüfungsamt den Vorschlag des Zentralen Vergabebeamten ablehnt, wird die Angelegenheit – wie bisher – erneut dem zuständigen Gremium vorgelegt.	Rechnungsprüfungsamtes. Lehnt das Rechnungsprüfungsamt den Vergabevorschlag ab , ist die Angelegenheit dem zuständigen Gremium mit den jeweiligen Voten zur Entscheidung vorzulegen.
13	§ 7 Abs. 1 Rückholrecht des Rates	§ 41	Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen werden, kann der Rat im Einzelfall an Stelle des Ausschusses bzw. der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters entscheiden. Der Rat kann weiterhin durch Beschluss zur Änderung dieser Zuständigkeitsordnung die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf einen Ausschuss oder die	Der Rat hat durch die Zuständigkeitsordnung Befugnisse auf die Ausschüsse übertragen. Das kann er nur dann durch einfachen Beschluss ändern, wenn er sich das Recht dazu in der Zuständigkeitsordnung unter bestimmten Voraussetzungen vorbehalten hat. Wenn der Vorbehalt nicht in der Zuständigkeitsordnung geregelt ist oder seine Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss der Rat zur Änderung von Zuständigkeiten eine Änderung der Zustän-	Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen werden, kann der Rat durch Beschluss im Einzelfall an Stelle des Ausschusses bzw. der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters entscheiden oder die Entscheidung einem anderen Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen. Gleiches gilt, soweit die Entscheidungszuständigkeit eines Ausschusses durch Satzung begründet worden ist und das Rückhol- oder Übertragungsrecht nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung in der Satzung ausgeschlossen ist oder die Ausübung des Rückhol- oder Übertragungsrechts gegen ein gesetzliches Verbot ver-

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
			<p>Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister rückgängig machen oder die Entscheidungsbefugnis einem anderen Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen.</p>	<p>digkeitsordnung beschließen, die dann zur Wirksamkeit öffentlich bekannt zu machen ist. (Die Zuständigkeitsordnung ist seit der Änderung in 2007 Bestandteil der Hauptsatzung.)</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung, dass der Rat im Einzelfall durch einfachen Beschluss nicht nur selbst entscheiden kann, sondern die Entscheidung auch einem anderen Ausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen kann.</p> <p>Zudem soll das Rückhol- und Übertragungsrecht auch bei in anderen städtischen Satzungen vorgesehenen Zuständigkeiten von Ausschüssen im Einzelfall bestehen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde oder ein gesetzliches Verbot besteht.</p>	<p>stößt.</p>
14	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Hauptausschuss - Entscheidungsrecht	§ 73 Abs. 3 Satz 2	(weggefallen)	Diese Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten werden dem Hauptausschuss durch § 28 Hauptsat-	Entscheidungen nach § 28 Hauptsatzung;

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
15	§ 10 Abs. 1 Nr. 6 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen - Entscheidungsrecht		Bedarfsfeststellung von Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;	Die Fälle unklarer Zuständigkeiten werden durch die neue Regelung des § 5 Abs. 1 und die Auffangzuständigkeit des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen deutlich reduziert. Verbleibende Zweifelsfälle sollen vom AVR entschieden werden.	Bedarfsfeststellung von Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio., a. soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht; b. bei denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann; c. in Zweifelsfällen, welcher Ausschuss entscheidungsbefugt ist;
16	§ 10 Abs. 1 Nr. 7 b) Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen - Entscheidungsrecht		Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und Genehmigungen nach der StVO für Veranstaltungen auf Plätzen aus dem Plätzekonzept sowie am Fühlinger See; die zuständigen Bezirksvertretungen sind zuvor anzuhören.	Sprachliche Anpassung an das Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt.	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und Genehmigungen nach der StVO nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt sowie am Fühlinger See; die zuständigen Bezirksvertretungen sind zuvor anzuhören;
17	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen - Entscheidungsrecht		(neu)	Die Ausschöpfung der Wertgrenzen im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben im Vergabeverfahren soll den politischen Entscheidungsgremien vorbehalten sein. Die Zuständigkeit wird dem AVR als zuständigem Ausschuss für das Zentrale Vergabeamt übertragen.	Wertgrenzen in Vergabeverfahren im Rahmen des Erlasses des Landes nach § 25 GemHVO NRW.
18	§ 10 Abs. 2 Nr. 1	§ 73	Entscheidungen gem. § 28	Die Zuständigkeiten in Per-	(weggefallen)

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
	Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen - Vorberatung	Abs. 3 S. 2	Absätze 1 und 2 Hauptsatzung	sonalangelegenheiten werden durch § 28 Hauptsatzung dem Hauptausschuss zugewiesen, siehe auch § 9 Abs. 1 Nr. 1 ZustO (lfd. Nr. 14).	
19	§ 10 Abs. 2 Nr. 3 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen - Vorberatung		Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden; Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen; - Fortführung der Begründung aus der rechten Spalte „Änderungsvorschlag“: Durch die Festlegung der Einheitssätze wird jedoch ein Beitrag nicht in dem Sinne „festgesetzt“, dass sich aus der Satzung ein Beitrag ergibt oder auch nur ermitteln ließe. Die Einheitssätze stellen vielmehr nur einen Bestandteil der in der EBS festgelegten Aufwandsermittlung dar. Der konkrete Erschließungsbeitrag ergibt sich erst durch das Zusammenspiel von Aufwandsermittlung und Verteilungsrege-	Die Stadt Köln erhebt Erschließungsbeiträge auf der Grundlage der §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 (EBS). In § 3 EBS ist festgelegt, dass der beitragsfähige Erschließungsaufwand überwiegend nicht nach den tatsächlichen Kosten, sondern nach Einheitssätzen ermittelt wird. Die Höhe der Einheitssätze wird jährlich überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird vom Rat der Stadt Köln in Satzungsform als Ergänzung der EBS beschlossen. Die Zuständigkeitsordnung weist die Vorberatung der Erschließungsbeitragssatzung explizit nur dem Verkehrsausschuss zu (§ 22	Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden mit Ausnahme der Einheitssätze der Erschließungsbeitragssatzung ; Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen;

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
			<p>lung im einzelnen Abrechnungsfall.</p> <p>Da die jährlichen Satzungen zur Festlegung der Einheitssätze somit im engeren Sinn keine Beiträge festsetzen, wird zur Straffung und Beschleunigung des Satzungsverfahrens vorgeschlagen, die Vorberatung von Beschlussvorlagen zur Ergänzung der Einheitssätze künftig auf den Verkehrsausschuss als Fachausschuss für die mit dem Straßenausbau zusammenhängenden Fragen zu beschränken.</p>	<p>Abs. 2 Ziffer 3). Auf Grund der Regelungen in § 10 Abs. 2 Ziffer 3 und § 12 Abs. 2 Ziffer 2 der Zuständigkeitsordnung werden die Beschlussvorlagen zur Ergänzung der Einheitssätze auch dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen sowie dem Finanzausschuss zur Vorberatung vorgelegt.</p> <p><i>- Fortführung der Begründung in der linken Spalte unter „Bisheriger Text“</i></p>	
20	§ 10 Abs. 2 Nr. 7 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen - Vorberatung		Organisationsuntersuchungen	Eine Regelung, nach der jede Organisationsuntersuchung nach einer Vorberatung im AVR durch den Rat zu beschließen wäre, ist wenig praktikabel. Darüber hinaus ist sie rechtlich unzulässig. Die Gemeindeordnung überträgt dem Oberbürgermeister die Organisations- und Geschäftsführungsgewalt über die Verwaltung. Dies umfasst das Recht des Oberbürgermeis-	<i>entfällt</i>

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
				ters, sowohl über die organisatorische Gliederung der Verwaltung als auch über den Einsatz seiner Mitarbeiter zu entscheiden. Die bisherige Praxis, den Ausschuss im Wege der Mitteilung über wesentliche Entwicklungen zu informieren, bleibt hiervon unberührt.	
21	§ 10 Abs. 2 Nr. 8 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen - Vorberatung Neu: § 10 Abs. 2 Nr. 7		Wahl von Schiedsfrauen und Schiedsmännern;	Nr. 8 rückt wegen des Wegfalls von Nr. 7 auf. Außerdem sprachliche Änderung: Punkt statt Semikolon.	Wahl von Schiedsfrauen und Schiedsmännern.
22	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Finanzausschuss - Entscheidungsrecht		Erlass von Ansprüchen gem. § 32 Abs. 3 GemHVO NW bei Beiträgen von mehr als € 10.000 bis einschl. € 50.000 mit Ausnahme des Erlasses öffentlicher Abgaben im Sinne des KAG NW und der AO;	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnungen und Anpassung der Vorschrift an die geänderte GemHVO NRW: § 32 Abs. 3 GemHVO (a.F.) wird ersetzt durch § 26 Abs.3 GemHVO (n.F.). Inhaltlich erfolgt dadurch keine Änderung.	Erlass von Ansprüchen gem. § 26 Abs. 3 GemHVO NRW bei Beiträgen von mehr als € 10.000 bis einschl. € 50.000 mit Ausnahme des Erlasses öffentlicher Abgaben im Sinne des KAG und der AO;
23	§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Finanzausschuss: - Vorberatung		Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden; Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen;	Da die jährlichen Satzungen zur Festlegung der Einheitsätze im engeren Sinn keine Beiträge festsetzen, wird zur Straffung und Beschleunigung des Satzungsverfahrens	Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden mit Ausnahme der Einheitssätze der Erschließungsbeitragssatzung ; Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen;

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
				rens vorgeschlagen, die Vorberatung von Beschlussvorlagen zur Ergänzung der Einheitssätze künftig auf den Verkehrsausschuss als Fachausschuss für die mit dem Straßenausbau zusammenhängenden Fragen zu beschränken. Siehe auch die ausführliche Begründung bei § 10 Abs. 2 Ziffer 3 (lfd. Nr. 19).	
24	§ 12 Abs. 2 Nr. 5 Finanzausschuss - Vorberatung		Genehmigung von Kostenerhöhungen i.S.d. § 29 GemHVO;	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung und Anpassung der Vorschrift an die geänderte GemHVO NRW: § 29 GemHVO (a. F.) wird ersetzt durch § 24 Abs. 2 GemHVO (n. F.) Inhaltliche erfolgt dadurch keine Änderung.	Genehmigung von Kostenerhöhungen i. S. d. § 24 Abs. 2 GemHVO NRW;
25	§ 12 Abs. 3 Finanzausschuss - Vorberatung	§ 41 Abs. 1 S. 2 lit. k, l, m	Der Finanzausschuss ist weiterhin zuständig für die Vorberatung aller Vorlagen mit Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen. Dabei ist er insbesondere zuständig für die Vorberatungen von Grundsatzentscheidungen in Beteiligungsangelegenheiten gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit.	Einführung einer Nummerierung und Anpassung an Änderungen der GO.	Der Finanzausschuss ist weiterhin zuständig für die Vorberatung aller Vorlagen mit Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen. Dabei ist er insbesondere zuständig für die Vorberatungen von Grundsatzentscheidungen in Beteiligungsangelegenheiten gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. k, l, m GO, wie 1. Gründung neuer Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten; 2. Eingehen neuer unmittelbarer oder mittel-

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
			<p>k, l, m GO NRW, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gründung neuer Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten - Eingehen neuer Beteiligungen - Veränderungen von Beteiligungen - Auflösen von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten - Aufgabe von Beteiligungen - Umstrukturierung von Beteiligungen - Verträge von grundsätzlicher Bedeutung <p>sowie für die Vorberaterung von Wirtschaftsplanen, Finanzplanungen und Jahresabschlüsse der städtischen Beteiligungen.</p>		<p>barer Beteiligungen;</p> <p>3. Veränderungen von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen;</p> <p>4. Auflösen von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten;</p> <p>5. Aufgabe von Beteiligungen;</p> <p>6. Umstrukturierung von Beteiligungen;</p> <p>7. Verträge von grundsätzlicher Bedeutung;</p> <p>8. Vorberaterung von Wirtschaftsplanen, Finanzplanungen und Jahresabschlüssen der städtischen Beteiligungen.</p>
26	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie - Entscheidungsrecht		<p>1. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten zur Umgestaltung von Kinderspielplätzen;</p> <p>2. Aufstellung von pädagogischen Richtlinien zur Gestaltung, Ausstattung</p>	<p>Bei der Erstellung von Prioritätenlisten soll auch die Neuanlage von Spielplätzen behandelt werden. Statt „Kinderspielplätze“ heißt es künftig „Spielplätze“. Damit sollen Missverständ-</p>	<p>1. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten zur Neuanlage und Umgestaltung von Spielplätzen;</p> <p>2. Aufstellung von pädagogischen Richtlinien zur Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung/ Instandsetzung von Spielplätzen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen;</p>

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
			und Unterhaltung/ Instandsetzung von Kinderspielflächen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen; ...	nisse vermieden werden, da die Regelung z.B. auch für Bolzplätze, Basketballplätze und Skateranlagen relevant ist. Diese Anlagen sind auch für Jugendliche gedacht.	
27	§ 14 Abs. 1 Nr. 8 Ausschuss Kunst und Kultur/ Museumsneubauten - Entscheidungsrecht		... DenkmalschG NW ...	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	... Denkmalschutzgesetz NRW ...
28	§ 14 Abs. 1 Nr. 12 Ausschuss Kunst und Kultur/ Museumsneubauten - Entscheidungsrecht		Betriebskostenzuschüsse für nichtstädtische Einrichtungen in den Bereichen Musik, Literatur, Film, bildende Kunst, Wissenschaft und Forschung;	Der Begriff „Betriebskostenzuschüsse“ ist zu eng gefasst. Erfasst werden soll die auf eine gewisse Dauer angelegte „institutionelle Förderung“. Dieser Begriff hat sich in der Praxis durchgesetzt und soll in die Zuständigkeitsordnung aufgenommen werden. Zudem soll § 14 Abs. 1 Nr. 13 (siehe nachstehend) entfallen. Aus diesem Grund sind die Bereiche Theater und Tanz in Nr. 12 mit aufzunehmen.	institutionelle Förderung nichtstädtischer Einrichtungen in den Bereichen Musik, Theater, Tanz , Literatur, Film, bildende Kunst, Wissenschaft und Forschung.
29	§ 14 Abs. 1 Nr. 13 Ausschuss Kunst und Kultur/ Museumsneubauten - Entscheidungsrecht		Betriebskostenzuschüsse für freie und private Theater in Köln nach Maßgabe des Ratsbeschlusses vom 01.02.2001, TOP 9.4, Beschlussbuch-Nr. 1279	Diese Regelung ist überflüssig, da die institutionelle Förderung bereits in § 14 Abs. 1 Nr. 12 geregelt ist. Das Hervorheben des genannten Förderkonzepts ist	<i>entfällt</i>

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
			(Konzept zur Förderung der freien und privaten Theater in Köln).	nicht mehr praxisgerecht. Zwischenzeitlich wurden auch für andere Bereiche Förderkonzepte erstellt und können bei Bedarf fortgeschrieben werden. Um die Zuständigkeitsordnung nicht laufend anpassen zu müssen, soll die Regelung entfallen.	
30	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Ausschuss für Schule und Weiterbildung - Entscheidungsrecht		Vorschlagsrecht gemäß § 61 Schulgesetz NW; der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist in Form einer Mitteilung rechtzeitig und umfassend zu informieren;	Anpassung der Formulierung an die aktuelle Rechtslage. Mit der Änderung des Schulgesetzes ist die Wahl der Schulleiterin/des Schulleiters auf die Schulkonferenz übertragen worden. Der Ausschuss hat im Gegenzug ein Vetorecht gegenüber der Kandidatin/dem Kandidaten erhalten. Mit der Vorlage betreffend das Vetorecht erhält der Ausschuss die der Verwaltung vorliegenden Informationen.	Ausübung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz NRW;
31	§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Stadtentwicklungsausschuss - Entscheidungsrecht		... Landesplanungsgesetz NW ...	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	... Landesplanungsgesetz NRW ...
32	§ 20 Abs. 1 Nr. 5 Stadtentwicklungsausschuss - Entscheidungsrecht		Stellungnahmen der Stadt Köln zu Planungsvorhaben Dritter inner- und außerhalb Kölns sowie im Rahmen	Unter diese Regelung fallen viele Planungsmaßnahmen, die trotz geringer Bedeutung der beabsichtigten Baumaß-	Stellungnahmen der Stadt Köln zu Planungsvorhaben Dritter inner- und außerhalb Kölns von wesentlicher Bedeutung sowie im Rahmen von Planfeststellungsverfahren außer in

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
			<p>von Planfeststellungsverfahren außer in Fällen der Stadtentwässerungsbetriebe Köln;</p> <p><i>- Fortführung der Begründung aus der rechten Spalte „Änderungsvorschlag“:</i> Zur Straffung und Vereinfachung des Verfahrens soll die Zuständigkeit des Ausschusses auf die Entscheidung über Planungsvorhaben Dritter von wesentlicher Bedeutung beschränkt werden. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren wird von dieser Änderung nicht berührt.</p>	<p>nahme wegen der Gesetzeslage als formelles Planungsverfahren durchzuführen sind. Das Allgemeine Eisenbahngesetz macht bspw. Bau und Änderung aller Betriebsanlagen einer Eisenbahn von der Erteilung einer Planfeststellung oder – genehmigung abhängig. Dies betrifft auch einfache Baumaßnahmen wie die Herstellung einer Entwässerungseinrichtung im Bereich von Weichen, den Umbau eines Gastronomiebereichs in einem Bahnhof oder die Erneuerung von Einrichtungen bestehender Bahnübergänge.</p> <p>Hinzu kommt, dass die zuständige Genehmigungsbehörde bei einfachen Maßnahmen nur eine kurze Frist zur Stellungnahme einräumt. Dies ermöglicht häufig nur, den Ausschuss nachträglich zu unterrichten, dass die Genehmigungsbehörde die Plangenehmigung unter Berücksichtigung der fristwährend – unter dem Vorbehalt der Genehmigung des</p>	<p>Fällen der Stadtentwässerungsbetriebe Köln;</p>

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
				<p>Stadtentwicklungsausschusses – abgegebenen Stellungnahme erteilt hat.</p> <p><i>- Fortführung der Begründung in der linken Spalte unter „Bisheriger Text“</i></p>	
33	§ 21 Abs. 1 Nr. 11		... des Landschaftsgesetzes NW ...	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	... des Landschaftsgesetzes NRW ...
34	§ 21 Abs. 1 Nr. 14 Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün - Entscheidungsrecht		... Landschaftsgesetz NW	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	... Landschaftsgesetz NRW ...
35	§ 22 Abs. 1 Nr. 11 Verkehrsausschuss - Entscheidungsrecht		... Straßen- und Wegegesetz NW ...	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	... Straßen- und Wegegesetz NRW ...
36	§ 22 Abs. 1 Nr. 12 Verkehrsausschuss - Entscheidungsrecht		Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Tiefbau und Verkehr (mit Ausnahme der Beauftragung von Prüfsachverständigen/Prüfsachverständigen, Bau-sachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern sowie mit Ausnahme von Beratungsaufträgen an Architektinnen und Architekten im Stadt-	<p>Die Ausnahmeregelung im Klammerzusatz sorgt bisher dafür, dass der Verkehrsausschuss für Vergaben an diese Sonderfachleute nach dem Wortlaut der ZustO keine Entscheidungszuständigkeit hat. In der Praxis wurden bereits in der Vergangenheit Auftragsvergaben vorgelegt.</p> <p>Die Zuständigkeit des Verkehrsausschusses soll ab einer Wertgrenze von € 250.000 geschaffen werden; aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer neuen</p>	Vergabe von Aufträgen an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Tiefbau und Verkehr bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel), mit Ausnahme der Beauftragungen gem. § 22 Abs. 1 Nr. 12 a;

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
			bahnbau) bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel);	Ziffer 12 a.	
37	Neu: § 22 Abs. 1 Nr. 12 a Verkehrsausschuss - Entscheidungsrecht		Wortlaut der Ausnahme in § 22 Abs. 1 Ziffer 12: (mit Ausnahme der Beauftragung von Prüferinnen/Prüfern, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern sowie mit Ausnahme von Beratungsaufträgen an Architektinnen und Architekten im Stadtbahnbau)	Bauwerksprüfer sind den anderen Sonderfachleuten vergleichbar und bedürfen einer Regelung. Der Verkehrsausschuss erhält die Zuständigkeit für Vergaben an diese Sonderfachleute ab € 250.000. Hintergrund ist, dass die Sonderfachleute für rechtlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen beauftragt werden (z.B. Brückenprüfungen). Die Prüfung aller Bauwerke ist wegen der Vielzahl und Komplexität mit vorhandenem Personal nicht zu bewältigen. Der Ausschuss wird über Vergaben unterhalb der Wertgrenze weiterhin regelmäßig informiert.	Beauftragung von Prüferinnen/Prüfern, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Bauwerksprüferinnen/Bauwerksprüfern , Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern sowie Beratungsaufträge an Architektinnen und Architekten im Stadtbahnbau bei Honorarkosten von mehr als € 250.000;
38	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Wirtschaftsausschuss - Entscheidungsrecht		Verteilung der Mittel zur Förderung von Kongressen und Tagungen;	Die Kompetenzzuordnung wird nicht mehr benötigt und soll entfallen. Sie geht zurück auf die Be-	<i>entfällt</i>

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
				<p>wirtschaftung der entsprechenden Haushaltsstelle durch das frühere Fremdenverkehrsamt. Über Maßnahmen zur Förderung von Kongressen und Tagungen wird mittlerweile im Rahmen der Mittel für „Köln-Promotion“ entschieden. Hierfür ist der Wirtschaftsausschuss bereits gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 zuständig: Verwendung der Mittel für „Köln-Promotion“.</p> <p>Die bisherigen § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 rücken hoch und werden neu zu § 23 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2</p>	
39	§ 24 Nr. 1 b) Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters	§ 41 Abs. 2	Ausübung der sonstigen beamtenrechtlichen Befugnisse, die dem Rat als oberster Dienstbehörde nach den Bestimmungen des Beamtenrechts zustehen, soweit die Entscheidung nicht aufgrund der Bestimmungen des Beamtenrechts oder der GO unübertragbar ist; die Zustimmungserfordernisse durch den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und	Anpassung wegen der Änderung von § 28 Hauptsatzung.	Ausübung der sonstigen beamtenrechtlichen Befugnisse, die dem Rat als oberster Dienstbehörde nach den Bestimmungen des Beamtenrechts zustehen, soweit die Entscheidung nicht aufgrund der Bestimmungen des Beamtenrechts oder der GO unübertragbar ist; die Zustimmungserfordernisse durch den Hauptausschuss gem. § 28 der Hauptsatzung bleiben unberührt;

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
			Rechtsfragen gem. § 28 der Hauptsatzung der Stadt Köln bleiben unberührt;		
40	§ 24 Nr. 2 a) und b) Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters	§ 41 Abs. 2	2. bezüglich Finanzen a) Stundungen von Ansprüchen gem. § 32 Abs. 1 GemHVO; b) Niederschlagung von Ansprüchen gem. § 32 Abs. 2 GemHVO;	Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung und Anpassung der Vorschrift an die geänderte GemHVO NRW: a) § 32 Abs. 1 GemHVO a.F. wird ersetzt durch § 26 Abs. 1 GemHVO (n.F.) b) § 32 Abs. 2 GemHVO a.F. wird ersetzt durch § 26 Abs. 2 GemHVO (n.F.) Inhaltlich erfolgt dadurch keine Änderung.	2. bezüglich Finanzen: a) Stundung von Ansprüchen gem. § 26 Abs. 1 GemHVO NRW ; b) Niederschlagung von Ansprüchen gem. § 26 Abs. 2 GemHVO NRW ;
41	§ 25 Geschäfte der laufenden Verwaltung		§ 25 Geschäfte der laufenden Verwaltung (41 Abs. 3 GO)	Einfügung des Paragraphenzeichens.	§ 25 Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)
42	§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) Geschäfte der laufenden Verwaltung	§ 41 Abs. 3	der Erteilung von Aussagegenehmigungen für städtische Beamtinnen/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter;	Terminologische Anpassung.	der Erteilung von Aussagegenehmigungen für städtische Bedienstete ;
43	§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 c) Geschäfte der laufenden Verwaltung	§ 41 Abs. 3	der Beauftragung von Prüferingenieurinnen/Prüferingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen-	Bauwerksprüfer sind den anderen Sonderfachleuten vergleichbar und bedürfen einer Regelung. Die Wertgrenze für Vergaben an Sonderfachleute soll	der Beauftragung von Prüferingenieurinnen/Prüferingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Bauwerksprüferinnen/Bauwerksprüfern , Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern im Bereich Tiefbau und Verkehr sowie bei Beratungsaufträgen an Ar-

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
			<p>nen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern im Bereich Tiefbau und Verkehr sowie bei Beratungsaufträgen an Architekten im U-Bahnbau bis einschl. € 25.000;</p>	<p>auf € 250.000 festgesetzt werden, siehe auch die Begründung bei der korrespondierenden Regelung des § 22 Abs. 1 Nr. 12 a (lfd. Nr. 37). Die bisherige Wertgrenze ist für Sonderfachleute nicht praktikabel. Es besteht zudem ein Missverhältnis zu Vergaben an andere Fachleute, die bei Verträgen nach HOAI und Mindestsatzvereinbarung nach § 22 Abs. 1 Nr. 12 als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten. Diese Möglichkeit ist bei den hochspezialisierten Fachleuten nicht gegeben. Der Ausschuss wird über Vergaben unterhalb der Wertgrenze weiterhin regelmäßig informiert.</p>	<p>chitektinnen und Architekten im Stadtbahnbau bis einschl. € 250.000;</p>
44	<p>§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 a) Geschäfte der laufenden Verwaltung</p>	§ 41 Abs. 3	<p>im Bereich Kunst und Kultur bei: a) der Verteilung der Mittel zur Förderung von Musik, Literatur, Film, bildender Kunst, Wissenschaft und Forschung außerhalb der Einrichtungen der Stadt Köln (mit Ausnahme von Betriebskostenzuschüs-</p>	<p>Die Regelung ist das Pendant zu § 14 Abs. 1 Nr. 12. (lfd. Nr. 28). Der Begriff „Betriebskostenzuschüsse“ wird durch den Begriff „institutionelle Förderung“ ersetzt. Dieser Begriff hat sich in der Praxis durchgesetzt und soll in die Zuständigkeitsordnung aufge-</p>	<p>5. im Bereich Kunst und Kultur bei: a) der Verteilung der Mittel zur Förderung von Musik, Theater, Tanz, Literatur, Film, bildender Kunst, Wissenschaft und Forschung außerhalb der Einrichtungen der Stadt Köln (mit Ausnahme der institutionellen Förderung);</p>

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
			sen);	nommen werden. Zudem soll wegen des vorgeschlagenen Wegfalls von § 14 Abs. 1 Nr. 13 die korrespondierende Vorschrift des § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 b) entfallen. Aus diesem Grund sind die Bereiche Theater und Tanz hier mit aufzunehmen.	
45	§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b) Geschäfte der laufenden Verwaltung	§ 41 Abs. 3	im Bereich Kunst und Kultur bei: b) Verteilung der Mittel zur Förderung der freien und privaten Theater in Köln mit Ausnahme der Betriebskostenzuschüsse nach Maßgabe des Ratsbeschlusses vom 01.02.2001, TOP 9.4, Beschlussbuch-Nr. 1279 (Konzept zur Förderung der freien und privaten Theater in Köln);	Die Regelung ist das Pendant zu § 14 Abs. 1 Nr. 13 (lfd. Nr. 29). Sie ist überflüssig, da die Verteilung der Mittel mit Ausnahme der institutionellen Förderung bereits in § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 a geregelt ist. Das Hervorheben des genannten Förderkonzepts ist nicht mehr praxisgerecht. Zwischenzeitlich wurden auch für andere Bereiche Förderkonzepte erstellt und können bei Bedarf fortgeschrieben werden. Um die Zuständigkeitsordnung nicht laufend anpassen zu müssen, soll die Regelung entfallen. Der bisherige § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 c) rückt hoch	<i>entfällt</i>

2. Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung - Anlage 1: Synopse der Änderungsvorschläge der ZustO

Lfd. Nr.	Änderung § ZustO Stichwort	GO	Bisheriger Text	Begründung des Änderungsvorschlags	Textvorschlag
				und wird neu zu § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b).	
46	§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 c) Geschäfte der laufenden Verwaltung	§ 41 Abs. 3	im Bereich Kunst und Kultur bei: c) der Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 Abs. 1 DSchG, sowie bei der Löschung aus der Denkmalliste;	Nach Wegfall der Regelung unter Ziffer 5. b) rückt Ziffer 5. c) auf. Gleichzeitig Anpassung der offiziellen Kurzbezeichnung.	5. im Bereich Kunst und Kultur bei: b) der Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW , sowie bei der Löschung aus der Denkmalliste;
47	§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr.8 Geschäfte der laufenden Verwaltung	§ 41 Abs. 3	bezüglich der Bedarfsfeststellung und Vergabe von Aufträgen nach VOB oder VOL unter Beachtung der Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung;	Klarstellung im Wege der Änderungen der Zuständigkeiten bei Vergaben.	bezüglich der Bedarfsfeststellung und Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL oder VOF unter Beachtung der Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung;